HD
3616
.G33
W85
STORAGE
L 1 b 3
B. 10.
A 563726

# Beantwortung

einiger

gewerbsrechtlichen Fragen.

---

Digitized by Google

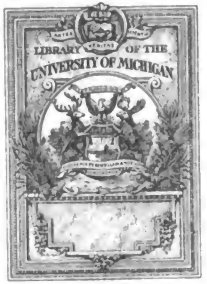


FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

HL
3616
.G33
W25

# Beantwortung

einiger

gewerbsrechtlichen Fragen.

---

Versucht

von

*Carl Wolf*,

Doctor beyder Rechte und bürgl. Buchdrucker.

---

München, 1826.

Gedruckt bey Dr. C. Wolf.

Digitized by Google

Principi utilius est ad firmandas status sui opes subditos divites, quam inopes habere.

Antimachiavell.

Digitized by Google

Warum eine Beantwortung gewerbsrechtlicher Fragen, höre ich von manchen Seiten, da unsern Behörden durch den Titel: *administrative Rücksichten* so manche Macht gegeben ist, dasjenige, was nicht klar erscheint in dem Gewerbsgesetze und der Instruction aus administrativen Rücksichten zu entscheiden? — Weil den administrativen Rücksichten keine Gewalt über das Gesetz gegeben ist; weil durch das Gesetz vielmehr jede Willkühr

Digitized by Google

von Seite der Behörden entfernt werden soll. — Durch das Gewerbsgesetz ist den Gewerbeberechtigten ein fester rechtlicher Anhaltspunct gegeben, daher die Beantwortung allenfallsiger Controversen eben so wichtig, wie in andern Theilen des Rechtes. Nur weil bey dem Gewerbswesen vorzüglich lokale Verhältnisse zu berücksichtigen sind, musste das Gesetz den administrativen Rücksichten eine Stimme bey Entscheidung von Gewerbsfällen einräumen.

Digitized by Google

Was den in der Abhandlung berührten Fall betrifft, so sind die persönlichen Verhältnisse und die Handelszweige fingirt, und blos die wesentlichen Punkte, auf welche es bey der Entscheidung ankam, mit dem Falle übereinstimmend. Diess glaube ich anführen zu müssen, damit nicht Missdeutungen entstehen.

Möge dieser Erstlingsversuch gütig aufgenommen werden, und möge

Digitized by Google

er zur Festsetzung einer gleichen Entscheidung der abgehandelten Fragen etwas beytragen.

München im Juli 1826.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Nach vielen Kriegdurchstürmten Jahren kehrte in unsere heimathlichen Fluren der holde Friede zurück. Jeder freute sich seiner und hoffte am Ende der Leiden zu seyn; aber der Himmel schien noch nicht genug des Bitteren ausgegossen zu haben über die erschöpften Völker — es entstand Theuerung. Auch diese wurde glücklich überstanden, in den folgenden Jahren schüttete Ceres ihr Füllhorn so reichlich über die verarmten Fluren, dass sich sichere Hoffnung zeigte, bald würden die Wunden des Krieges und der Theuerung vernarbt seyn, bald würden wieder kräftig und stark, wie ein Phönix aus seiner Asche, die Nationen sich erheben, sammeln in den Jahren des Ueberflusses um in unglücklichen Tagen eine Zuflucht zu haben.

Digitized by Google

— Es war bloss Hoffnung. — Dem Landmanne ward die reiche Erndte kein Seegen, er verarmte mehr von Tag zu Tag, und des Himmels Wohlthat, die reichliche Frucht, war es ihm nicht, sie war der Grund, warum er täglich mehr verarmte. Dieses Herunterkommen des wichtigsten Standes der Nation, des Urproduzenten, musste natürlich auch ähnliche Folgen haben für die übrigen Stände. Die Gewerbe, sonst blühend und bey Geschicklichkeit und Fleiss ein sicherer Weg zur Wohlhabenheit, sanken; der Handel, dessen Abnehmer sich mehr einzuschränken gezwungen waren, suchte den Abgang durch Ergreifen eines andern Zweiges zu ersetzen, er warf sich auf den Handel mit Staatspapieren; schnell, fast ohne Mühe erwarben da viele Reichthum, aber auch manche, vor Stunden noch Millionäre — wurden Bettler.

Allgemein war das Uebel verbreitet, daher auch von allen Seiten Aufforderung, ihm abzuhelfen, unzählige Vorschläge, viele Versuche. —

Digitized by Google

In unserm Vaterlande, überzeugt von der Wechselwirkung der einzelnen Erwerbs-Zweige, wurde die Heilung mit Organisation des Gewerbswesens begonnen. Durch Vermehrung des Gewerbetreibenden Standes glaubte man die Industrie zu heben, dadurch und durch die vermehrte Production nicht nur das Innland vom Auslande unabhängig zu machen, sondern auch zu bewirken, dass das Ausland viele Bedürfnisse mit inländischen Fabrikaten befriedige. Dadurch hoffte man, die Circulation des Geldes im Innern zu vermehren, und viele jetzt dem Landbaue entzogene Kapitalien ihm wieder zu gewinnen. — In dieser Beziehung erschien nun das Gewerbsgesetz; gleiche Anwendung desselben zu bewirken, eine Instruktion zu seiner Ausführung.

Obwohl bey Verfassung der letztern auf alle Verhältnisse Rücksicht genommen wurde, so war es doch unmöglich, darin, als in einer allgemeinen Verfügung, alle einzelnen Nuanzen zu berühren. Die Entscheidung

Digitized by Google

derselben musste man der analogen Anwendung der allgemeinen Regeln überlassen. Bey dieser zeigten sich nun Verschiedenheiten der Ansichten, vorzüglich bey der Entscheidung des folgenden Falles, wo sie von wesentlichem Einflusse auf die Industrie Vieler und auf das Vermögen Einzelner sind.

In der Stadt N. N. wurde durch Vermehrung der Gewerbetreibenden, durch immer steigende Raffinerie derselben bey Production ihrer Fabrikate ein Institut wesentliches Bedürfniss, wo jeder Gewerbsmann das nöthige Handwerkszeug fertig erhalten konnte. Den Gedanken eines solchen Institutes fasste der Büchsenmacher N. N. auf, und legte denselben der zuständigen Lokal-Polizeybehörde mit der Bitte um die Ertheilung einer Concession zu dessen Errichtung vor. Diese erkannte die von dem Bittsteller vorgebrachten Gründe für richtig, und ertheilte demselben desshalb im Jahre 1811 die Befugniss, dieses Institut zu errichten; indessen glaubte sie,

Digitized by Google

bey dem Precären des Erfolges desselben, es nur auf die Concession zum Handel mit Werkzeugen inländischer Fabrikation beschränken zu müssen. Das Institut entstand, es erhielt den Beyfall der Behörden und der Gewerbetreibenden. Allein es zeigten sich noch bey demselben zwey Inconvenienzen, schädlich dem Institute und eben desshalb der Gewerbsproduktion der fraglichen Stadt; es war nämlich beschränkt: 1) bloss auf den *Handel* mit Werkzeugen, ohne zugleich die Reparatur schadhafter übernehmen zu dürfen; und 2) bloss auf den Handel mit *in Bayern fabrizirten* Werkzeugen, während die immer mehr raffinirende Industrie stets mehr Werkzeuge aus dem Auslande verlangte. — Diese Inconvenienzen sah der Unternehmer des Institutes, ein in seinem Fache ungemein geschickter Mann, ein und stellte desshalb die geeigneten Bitten an die vorgesetzte Behörde. Diese, nach Vernehmung von unpartheyischen Sachverständigen, ertheilte dem Unternehmer im Jahre 1815 die Befugniss, Gesellen zur Reparation und Ver-

Digitized by Google

fertigung von Werkzeugen zu halten, vorzüglich aus dem Grunde, weil die Fabrikation und Reparation vorzüglicher Handwerkszeuge nothwendig und nützlich wäre, und weil ohne gute Handwerkszeuge nicht gut gearbeitet werden könne; und auf die artikulirte Bitte wegen Gestattung der Erlaubniss zur Führung nothwendiger im Auslande verfertigter Handwerkszeuge, erhielt der Bittsteller dieselbe im Jahre 1816. In diesem Bestande blieb auch das Institut bis zum Jahre 1826 ungestört, geschätzt und als wohlthätig einwirkend anerkannt von Vorgesetzten und Interessenten. Da erschien die Instruction zu den Grundbestimmungen des Gewerbswesens in den ältern sieben Kreisen des Königreichs vom 11. Sept. 1825. Der Magistrat zu N. N., von dem Grundsatze ausgehend, das Gesetz nicht strenge genug interpretiren zu können, wandte auf den Besitzer des Institutes den §. 21. Nr. 2. der angeführten Instruction an, weil derselbe auch die Concession erhalten habe, Werkzeuge zu verfertigen, und veranlasste bey dem einschlägigen Hallamte die

Digitized by Google

Sistirung der Verabfolglassung irgend eines vom Auslande an den Besitzer des Institutes kommenden Collos. Auf die desshalb an den Magistrat gestellte Beschwerde erhielt er (gleichsam precario) eine Anweisung, dass ihm ein eben mit Beschlag belegtes Collo ausgefolgt werden könne. Diese Gnade-Ertheilung genügte jedoch dem Eigenthümer des Institutes nicht, und er bath, gestützt auf eben den §. 21. Nr. 2. der Instruction, dass man ihm seine Concession nicht entziehen, und daher die Rechte eines berechtigten Handelsmannes gestatten möge. Diesem Petitum glaubte jedoch der Magistrat nicht deferiren zu können, weil er es für ein Petitum um eine *neue Handlungs-Concession* ansah und *weil eine solche einem Gewerbetreibenden nicht mehr verliehen werden dürfe.* Der Bittsteller, überzeugt, dass der Magistrat das faktische Verhältniss nicht richtig gefasst, ergriff den Recurs an die vorgesetzte Behörde. — — Abgesehen von der endlichen Entscheidung dieses Falles drängen sich dem ruhigen Beobachter schon bey Un-

Digitized by Google

tersuchung des jetzigen Standes einige Fragen auf, welche in dem Gesetze speciell nicht entschieden sind, und deren analoge Interpretation Verschiedenheit der Ansichten veranlasst; sie bestehen hauptsächlich in Folgenden:

1) *Kann die früher einem Gewerbsmanne ertheilte Concession zum Handel mit solchen Fabrikaten, welche er selbst nicht verfertigen durfte, auch dann noch als eine Handels - Concession angesehen werden, wenn er später die Concession erlangt, solche Fabrikate verfertigen zu dürfen, oder wird er dadurch bloss Niederlagsberechtigter und ist als solcher §. 21. Nr. 2. des Einführungs-Gesetzes auf ihn anzuwenden?*

2) *Darf nach der angeführten Instruction in Zukunft einem fabrizirenden Gewerbsmanne eine Handlungs - Concession ertheilt werden?*

Digitized by Google

Wie wichtig die richtige Beantwortung dieser Fragen ist, wird man leicht einsehen, wenn man bedenkt, wie viele Gewerbsleute neben ihren Gewerben auch noch Handel treiben, oder bey unzureichender Subsistenz zu treiben wünschen.

Zuerst zur Beantwortung der ersten Frage:

In Bezug auf die Entscheidung selber beruht ein Hauptpunkt auf der Bestimmung des Begriffes von Handlung und Niederlage, und auf der Feststellung des Unterschiedes zwischen beyden im Sinne des Einführungs-Gesetzes vom 28. Dezember 1825. — Wir wollen in dieser Beziehung die Worte der Gesetzesstellen selbst hören und dann erst die Begriffe aufstellen. Die hieher Bezug habenden Stellen sind:

§. 17. Nr. 2. Gewerbe *ohne eigene Production*, *welche im Handel mit Waaren und verkäuflichen Dingen* irgend eine Art von Geschäfte machen etc.

Digitized by Google

§. 21. Nr. 1. Aller Detail-Handel der berechtigten Kauf- und Handelsleute, und jeder sonstige Handel mit *nicht selbst verfertigten* verkäuflichen Dingen irgend einer Art etc. etc.

§. 18. Nr. 2. Jeder inländische Fabrikant, Gewerbsmeister und sonstige Veredler eines Produktes ist vermöge seiner Concession befugt, mit seinen *eigenen* Fabrikaten, Gewerbserzeugnissen und veredelten Produkten überall im Lande und zu allen Zeiten auf vorschriftmässige Weise zu handeln, für dieselben mit Vorwissen der Ortsobrigkeit überall Niederlagen zu errichten, und sie an den Niederlagsorten entweder selbst zu verkaufen, oder durch eigene von ihm aufgestellte Commissäre oder durch ihm beliebige an diesem Orte ansässige Personen verkaufen zu lassen, nicht minder alle öffentlichen Messen und Jahrmärkte zu beziehen.

§. 21. Nr. 2. Den Fabrikanten und jedem andern Gewerbsinhaber, mit Ausnahme

Digitized by Google

der berechtigten Handelsleute, bleibt, ausser den Fällen bereits erlangter Concessionen, dergleichen künftig nicht mehr ertheilt werden dürfen, bey Strafe der Confiscation untersagt, mit irgend einem ausländischen Fabrikate Handel zu treiben. Derjenige Fabrikant oder Gewerbsmeister, welcher ausländische Erzeugnisse in die zum Behufe des inländischen Gewerbfleisses errichteten Niederlagen zum Verkaufe bringt, wird, wenn er dessen überwiesen ist, des Niederlags-Rechts auch in Ansehung seiner eigenen Fabrikate und Gewerbs-Erzeugnisse verlustig.

§. 21. Nr. 3. Wenn Gewerbsmeister schon bisher neben ihren selbst verfertigten oder veredelten Produkten auch noch einen auf eigene Rechnung betriebenen Handel mit *inländischen* Fabrikaten und Gewerbs-Erzeugnissen hergebracht haben, so sind dieselben für ihre Person zwar dabey zu belassen, für die Folge aber sollen solche Abweichungen auf den Normalzustand zurückgeführt werden.



Digitized by Google

Diese Verordnungen (auf welche ich noch öfters zurückkommen muss, wesshalb sie auch hier ausführlich angeführt sind) sind in ihrer Wesenheit übereinstimmend mit der Verordnung vom 24. Nov. 1802. (Regierungsblatt von 1802 pag. 810 et 811.) Aus ihnen ergeben sich folgende Definitionen:

*Handel ist dasjenige Geschäft, welches im Umsatze (Kaufe und Verkaufe) nicht selbst produzirter Waaren besteht.*

Die Rechtslehrer stellten zwar bisher verschiedene andere Begriffs - Bestimmungen vom Handel auf, allein hier sind sie grösstentheils zu weit, da bey denselben auf den Unterschied zwischen Handel und Niederlage, wie er durch unsere neue Gesetzgebung eingeführt worden, nicht gehörige Rücksicht genommen wurde.

*Niederlage ist dasjenige Geschäft, welches in dem Verkaufe (direct oder indirect) selbstverfertigter Produkte besteht.*

Digitized by Google

Nach Aufstellung dieser Begriffe ist es leicht, den Unterschied zwischen Handel und Niederlage festzustellen. Er besteht in folgenden zwey Hauptpunkten:

1) Der Handlungsberechtigte hat die Befugniss zum *Kaufe und Verkaufe* verkäuflicher Waaren, ohne dass er nöthig hat, vor dem Verkaufe an denselben die geringste Veränderung vorzunehmen; der Niederlags-Berechtigte jedoch hat bloss die Befugniss zum *Verkaufe* solcher Waaren, deren Substanz durch seinen Gewerbfleiss verändert worden.

Der Handlungsberechtigte kauft daher Waaren, um sie unverändert wieder zu verkaufen, wenn jedoch ein Niederlagsberechtigter Waaren kauft, so geschieht es bloss, um aus ihnen jene Waare zu fabriziren, zu deren Fabrikation und Niederlage er berechtiget; und sollte er auch einzelne Theile derselben wieder roh verkaufen dürfen, so ist diess nur eine vom Gesetze gestattete Ausnahme.



Digitized by Google

2) Der Niederlags-Berechtigte darf nur für *eigene* Fabrikate Niederlagen errichten, worin er selbe entweder selbst verkauft oder von andern verkaufen lässt; er ist in dieser Beziehung nicht den Beschränkungen des §. 21. Nr. 1. unterworfen, gemäss welchem er seine Produkte nur an seinem Wohnorte und nur in *Einem* Verkaufsladen verkaufen dürfte, sondern er hat nach §. 12.; Nr. 2. das Recht, für seine Fabrikate überall Niederlagen zu errichten, sie entweder selbst zu verkaufen oder verkaufen zu lassen. — Der Handelsberechtigte hingegen verkauft nur solche Produkte und Waaren, die er *nicht selbst verfertiget*, nur an seinem Wohnorte, nur in *Einem* Verkaufsladen; bey ihm ist Hauptgewerbe, was dem Niederlags-Berechtigten nur dazu dient, den Absatz der Produkte seines Hauptgewerbes zu befördern.

Nach Festsetzung der Begriffe und des Unterschiedes zwischen Niederlage und Handlung gehen wir nun zur Beantwortung der

Digitized by Google

ferneren Frage über: Wer kann Niederlags-Berechtigter seyn?

*Niederlagsberechtigt ist nur ein produzirender Gewerbsmann, und er ist nur berechtiget zu einer Niederlage für eigene Fabrikate.*

Man könnte mir zwar hier erwiedern, dass es manche Niederlagen gäbe, wo Fabrikate verschiedener Gewerbetreibender verkauft würden; allein es kömmt hier auf den Namen nicht an, und jeder, welcher andere als selbst fabrizirte Produkte verkauft, ist entweder Commissionär oder Handelsmann; Commissionär ist er, wenn er von einem benannten Gewerbsmanne und in dessen Namen verkauft; Handelsmann, wenn er fremde Fabrikate in eigenem Namen nicht nur allein verkauft, sondern auch verkauft als eine Waare, welche sein Eigenthum ist (sey es nun, dass er sie wirklich gekauft, oder für den Betrag derselben Credit erhalten hat.) In dieser Rücksicht zerfallen nun die jetzt sogenannten Niederlagen in folgende 3 Klassen:

Digitized by Google

1) in eigentliche Niederlagen eines Gewerbe-Berechtigten im Sinne der Instruction, in welchen derselbe seine Fabrikate in eigenem Namen zum Verkaufe ausstellt, z. B. die Niederlage dieser oder jener Tuchmanufaktur;

2) in Commissions-Niederlagen, d. h. solche wo Gewerbeberechtigte einer Art ihre Waaren zum Verkaufe ausstellen, z. B. die Meubel-Niederlage der Tischler; und endlich

3) in Niederlags-Handlungen, d. h. solche Handlungen, welche den Namen Niederlagen nur uneigentlich führen, indem der Berechtigte die in den Niederlagen befindlichen Waaren gekauft, um sie mit Vortheil wieder zu verkaufen.

Eine Verbindung dieser drey Arten von Niederlagen ist übrigens eben so denkbar und möglich, wie die von Proper- und Commissions-Handlung. Um jedoch zu bestimmen, welche einzelne Art der Niederlage

Digitized by Google

dem Berechtigten gestattet worden, muss man nur darauf sehen; a) ob einem Gewerbsmanne gestattet worden, seine eigenen Fabrikate an einem bestimmten Orte zu verkaufen oder verkaufen zu lassen; b) ob dem Berechtigten gestattet worden, eine Anstalt zu errichten, wo die zu der Fabrikation eines einschlagenden Produktes Berechtigten dieses Produkt zum Verkaufe ausstellen dürfen; und endlich c) ob der Berechtigte die Befugniss erhielt, eine Anstalt zu errichten, in welcher er eine bestimmte Art von Fabrikaten zum Verkaufe ausstellt, ohne dass er sie selbst fabriziren darf, und ohne dass die aufgestellten Artikel bloss im Namen des Fabrikanten verkauft werden und bis zum Verkaufe dessen Eigenthum bleiben müssen.

Letzteres ist der Fall bey dem oben angeführten Rechtsfalle, das Recht des angeführten Gewerbetreibenden ein eigentliches Handelsrecht.

Es entsteht nun noch die Frage, ob die *später erlangte* Concession zur Verfertigung

Digitized by Google

derjenigen Produkte, mit welchen Handel getrieben werden durfte, das Wesen der Handels-Concession verändere, und dieselbe in eine Niederlagsbefugniss mit eigenem Fabrikate verwandle?

Ich beantworte diese Frage *verneinend*, und das aus folgenden Gründen:

1) Diese Verwandlung des Wesens einer Concession kann nur als Erlöschen derselben betrachtet werden: ein solches Erlöschen kann jedoch nach dem Gesetze vom 11. Sept. 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, Art. 6. nur Statt finden, wenn der Berechtigte physisch oder bürgerlich stirbt; oder wenn er vor der zuständigen Obrigkeit auf sein Recht verzichtet; oder wenn er den Betrieb desselben freywillig 5 Jahre lang unterlässt; oder wenn ihm endlich zur Strafe wegen gesetzwidrigem Verfahren durch die Obrigkeit seine Concession eingezogen wird. — In dem vorliegendem Falle tritt nun keiner

Digitized by Google

dieser gesetzlichen Gründe zum Erlöschen ein, also bleibt die Handels-Concession unverrückt stehen.

2) Es ist ein längst durch Gesetzgebung, (Polizeyordnung v. 1616. B. 3. Tit. 1. Art. 1. pag. 529. — Allerhöchste Verordnung v. 26. Febr. 1802. [Rggbl. 1802. pag. 138.]) Theorie und Praxis ausgesprochener Satz, dass verschiedene Gewerbe von einem Manne betrieben werden können, und selbst solche, welche in ihrem Wesen verschieden sind.

Das oben angeführte Gesetz §. 5. hat gestattet, dass verwandte Gewerbe vereinigt betrieben werden und bestimmt, dass der Uebertritt von einem Gewerbe zu einem andern nicht erschwert werden solle. Will man nun vielleicht die letzte Bestimmung auch auf den Fall anwenden, wo ein Gewerbsmann *neben* seinem Gewerbe auch ein anderes mit dem bisherigen nicht verwandtes Gewerbe treiben will, so kann man dann doch unmöglich das Wort Uebertritt

Digitized by Google

in dem gewöhnlichen Sinne (eine Parthey, — hier Gewerbszweig — verlassen, und eine andere ergreifen) nehmen, und die fragliche Gesetzes-Stelle in dem Sinne deuten, als dürften nur verwandte Gewerbe von einer Person betrieben werden, wollte jedoch einer ein mit seinem jetzigen Gewerbe nicht verwandtes treiben, so müsste er auf das erste zuerst verzichten. Dieser Sinn kann nie in dem Gesetze liegen, da er ganz widerstreitend wäre mit dem Haupt-Grundsatze desselben, erleichtertem Frey-Bewegen, und dem Zwecke, den Consumenten die Consumtions-Artikel so billig wie möglich zu verschaffen; denn die bisherigen Gesetze gestatteten den Betrieb verschiedener Gewerbe durch eine Person, und in der Praxis fand er auch von jeher Statt, in dieser Beziehung wäre also die fragliche Gesetzes-Stelle eine Beschränkung in der freyen Aeusserung der Gewerbsthätigkeit; und andererseits stimmen alle Nationalökonomen darin überein, dass ein *vereinigter* Betrieb mehrerer Gewerbe dem Publikum wohlfei-

Digitized by Google

lere Fabrikate in ähnlichem Verhältnisse liefere, wie der *grosse* Betrieb eines Gewerbes in Fabriken. Der Sinn der Gesetzes-Stelle kann also kein anderer seyn, als:

Verwandte Gewerbe, d. h. solche, welche in gleichen Substanzen arbeiten, und nicht verschiedenartige Kenntnisse verlangen, wie z. B. Herren-Schneiderey und Frauen-Schneiderey, verschiedene Metall-Arbeiten etc. können unter einer vereinigten Benennung betrieben werden.

Will ein Gewerbetreibender sein bisheriges Gewerbe verlassen und ein anderes betreiben, so ist ihm dieses — wenn es die Umstände gestatten — nicht nur zu bewilligen, sondern die Obrigkeit soll vielmehr suchen, ihm den Uebertritt so sehr wie möglich zu erleichtern.

Was endlich den Fall betrifft, dass ein Gewerbetreibender *neben* seinem Gewerbe noch ein anderes nicht verwandtes betreiben will, so unterliegt die Entscheidung seines Gesuches den allgemeinen Principien, ob er

Digitized by Google

fähig zum Gewerbe und ob keine anderweitigen administrativen Rücksichten der Concessions-Ertheilung im Wege stehen.

Auch spricht das Gesetz als Grundsatz den Schutz der bisherigen Rechte aus, daher kann von einer rückwirkenden aufhebenden Kraft des neuen Gesetzes keine Rede mehr seyn.

Durch das bisherige ist nun bewiesen, dass ein Gewerbsmann, welcher eine Concession zu einer Handels-Niederlage in sein Gewerbe nicht einschlagender Artikel erhielt, dadurch ein Handelsrecht erhalten habe; es ist bewiesen, dass dieses Handelsrecht durch die nachfolgende Concession zur Verfertigung solcher Waaren, zu deren Handel der Concessionirte berechtigt war, nicht aufgehoben seyn könne, und es folgt daher ganz klar, dass §. 21. Nr. 2. der Instruction zu den Grundbestimmungen des Gewerbs-Wesens auf den Concessionirten als einen berechtigten Handelsmann nicht angewendet werden könne.

Digitized by Google

Nachdem ich durch das Bisherige die erste mir gesetzte Frage gelöst zu haben glaube, gehe ich über zur Beantwortung der zweyten:

*Darf nach der Instruction zu den Grundbestimmungen des Gewerbswesens in Zukunft einem fabrizirenden Gewerbsmanne eine Handlungs-Concession ertheilt werden?*

Die in dieser Frage entscheidenden Gesetzes-Stellen sind die bereits oben ausführlich angeführten Nr. 2. u. 3. des §. 21. der Instruction.

Bey dem ersten Anblicke dieser Gesezzes-Stellen scheint die Frage verneint, indem

1) Nr. 3 derselben erklärt, dass der auf eigene Rechnung der Gewerbsmeister betriebene Handel mit inländischen Fabrikaten neben ihren selbstverfertigten und veredelten Produkten möglichst zu beschränken sey; und

Digitized by Google

2) Nr. 2. derselben Instruktion bestimmt, dass in Zukunft den Fabrikanten und andern Gewerbs-Inhabern eine Concession, mit irgend einem ausländischen Fabrikate Handel zu treiben, nicht mehr ertheilt werden dürfe.

Allein bey näherer Untersuchung des Falles zeigt sich, dass die Frage keineswegs so geradehin zu verneinen, sondern dass vielmehr zu unterscheiden sey:

1) Der Gewerbs-Berechtigte hat von seinem Rechte zur Errichtung einer Niederlage noch nicht Gebrauch gemacht und wünscht:

   a) Die Concession zum Handel mit inländischen Produkten auf eigene Rechnung; (als Commissionär eines inländischen zur Niederlage Berechtigten unterliegt er ohnehin keinem Anstande). Diese sind nun entweder:

      α) gar nicht einschlagend in den Umfang des Gewerbes, wozu der Bittsteller berechtiget; oder sie sind

      β) einschlagend in den Umfang der Concession des Bittstellers.

Digitized by Google

In beyden Fällen, wenn nicht polizeyliche Rücksichten entgegen stehen, herrschet kein gesetzliches Hinderniss, denn der Nr. 3. des §. 21. bestimmt ausdrücklich, dass ein solches Handelsrecht nur dann erschwert werden soll, wenn der bittstellende Gewerbs-Berechtigte um die Handlungs-Concession *neben* dem Handel — eigentlich dem Verkaufe — seiner selbst verfertigten oder veredelten Produkte nachsucht.

Der Gewerbs-Berechtigte wünscht

b) Die Ertheilung einer Concession zum Handel mit in- und ausländischen oder mit ausländischen Produkten allein.

In diesem Falle ist zu unterscheiden:

*a*) Die Produkte, mit welchen der Bittsteller handeln will, sind von der Art, dass sie von demselben gemäss seiner Gewerbs-Concession verfertiget werden können.

In diesem Falle wird dem Bittsteller die Concession zu versagen seyn; denn

Digitized by Google

1) Art. 2. des §. 21. stellt den Unterschied, ob ein Fabrikant oder Gewerbs-Berechtigter neben einer Niederlage seiner Fabrikate, oder ohne Niederlage derselben handeln wolle, gar nicht auf; wie Art. 3.; also ist auf diesen Umstand keine Rücksicht zu nehmen; und

2) eben dieser Artikel verbietet die Concessions-Ertheilung an einen solchen Concessions-Berechtigten.

β) Die Produkte, womit der Bittsteller handeln will, sind von der Art, dass er sie gemäss seiner Gewerbs-Concession *nicht* verfertigen darf.

In dieser Beziehung steht, ausser allenfallsigen polizeylichen Rücksichten, der Concessions-Ertheilung nichts im Wege; denn der Art. 2. des §. 21. ist nur so zu verstehen, dass dem Fabrikanten und Gewerbs-Berechtigten der Handel mit in seine Fabrikations- oder Gewerbs-Befugniss *einschlagenden* Artikeln untersagt seyn soll. Für

Digitized by Google

diese Erklärung spricht ratio legis; denn ein Gewerbsgesetz muss in dieser Beziehung nur berücksichtigen, dass der Consument seinen *Bedarf* erhalte, und dass derjenige, welcher zur Produktion berechtiget ist, auch *wirklich* produzire. Findet nun die Obrigkeit, dass für die Consumenten ein ausländisches Produkt Bedürfniss ist, und ist nicht zu befürchten, dass der Producent, statt selbst zu produziren, dem Publikum auswärtige Fabrikate zu kaufen gibt, so ist der Grund des Verbotes nicht vorhanden; also steht der Concessions-Ertheilung nichts entgegen.

2) Der Gewerbs-Berechtigte hat von seinem Rechte zur Errichtung einer Niederlage bereits Gebrauch gemacht, und wünscht:

   a) Die Concession zum Handel mit inländischen Produkten. Diese sind nun entweder:

      *a*) einschlagend in seine Gewerbs-Concession.

Dann ist die Concessions-Ertheilung sehr zu beschränken; oder sie sind:



Digitized by Google

β) nicht einschlagend in seine Gewerbs - Concession.

Dann steht der Concessions - Ertheilung nichts im Wege.

b) Der Gewerbs - Berechtigte wünscht eine Concession zum Handel mit ausländischen Fabrikaten. In diesem Falle sind nun diese Produkte:

α) einschlagend in seine Gewerbs-Concession.

Dann ist ihm seine Bitte abzuschlagen; oder

β) die Produkte sind nicht einschlagend in die Gewerbs - Berechtigung.

Dann steht der Concessions - Ertheilung von dieser Seite aus den oben sub Nr. 1. b. β. angeführten Gründen nichts entgegen.

Somit glaube ich auch die zweyte mir vorgesetzte Frage beantwortet, und hiemit den Stoff gegenwärtiger Abhandlung erschöpft zu haben.

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06359 6970

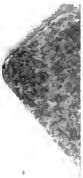

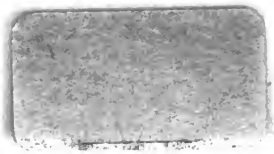

Digitized by Google

Digitized by Google